

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Aufgrund der §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 41) in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) und des § 8 der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Verbandsgemeinde Westliche Börde hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 21.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Verbandsgemeinde Westliche Börde werden Gebühren nach folgenden Maßstäben erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird pro Tag und Benutzer in Höhe von 4,00 € erhoben. Die Höhe setzt sich wie folgt zusammen:

2,50 € pro Benutzer für den Aufenthalt
1,50 € pro Benutzer für Betriebskosten
4,00 € pro Benutzer

3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Bezug der Unterkunft und endet mit der Räumung (§ 3 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Verbandsgemeinde Westliche Börde).

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner vorgenannter Gebühren ist der Benutzer mit schriftlichem Zuwendungsbescheid gemäß §§ 2 und 3 der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Verbandsgemeinde Westliche Börde.
- (2) Bei Unterbringung von Familien haften die geschäftsfähigen Familienmitglieder als Gesamtschuldner.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeiten

- (1) Die Gebühr ist jeweils am Tag der Einweisung bzw. am Tag der Verlängerung der Einweisung in bar in der Verbandsgemeinde Westliche Börde zu entrichten.
- (2) Die Abwesenheit des Benutzers, ohne Beendigung im Sinne des § 3 Absatz 4 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, die maßgebliche Gebühr zu entrichten.
- (3) Der Benutzer wird ebenso nicht von der Gebührenpflicht befreit, wenn er durch einen in seiner Person liegenden Benutzungsrechtes gehindert ist.

§ 6

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der der Verwaltungsgemeinschaft Gröningen von 05.12.2000 außer Kraft.

Gröningen, 21.07.2011

Dienstsiegel

Verbandsgemeindebürgermeisterin